Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 58 (1940)

Heft: 180

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern
Samstag, 3. August
1940

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Samedi, 3 août
1940

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

58. Jahrgang — 58me année

Paraît tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Monatsbeilage: **Die Volkswirtschaft** Supplément mensuel: **La Vie économique** Supplemento mensile: **La Vita economica**

N° 180

Redaktion und Administration:
Effingerstrasse 3 in Bern. Telephon Nr. 21660

Abonnement: *Schweiz:* Jährlich Fr. 24.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.30, ein Monat Fr. 2.30 — *Ausland:* Zuschlag des Portos — Es kann nur bei der Post abonniert werden — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — **Annoncen-Regie:** Publicitas A. G. — **Insertionspreis:** 50 Rp. die sechsgespaltene Kolonelzelle (Ausland 65 Rp.)

Rédaction et Administration:
Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone nº 21660

Abonnements: *Suisse:* un an 24 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 30; un mois 2 fr. 30 — *Etranger:* Frais de port en plus — Les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas S. A. — **Prix d'insertion:** 50 cts la ligne de colonne (Etranger: 65 cts)

N° 180

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Bilanzen. Bilans. Bilanci.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verordnungen I bis IV zum Bundesbeschluss über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen (Organisation der Transportkommission; Beschwerdeverfahren; Bewilligungsverfahren; Gebührenordnung).
Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements über den Gebührentarif zur Autotransportordnung.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am **Mittwoch** und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen spätestens **Mittwoch**, morgens um 8 Uhr, bezw. am **Freitag um 12 Uhr**, beim Bureau des Schweiz. **Handelsamtsblattes, Effingerstrasse 3** in Bern, eingelangt sein.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et **samedi**. Les ordres doivent parvenir au **Bureau de la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne**, au plus tard à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi.

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG 231, 232.)
(VZG vom 23. April 1920, Art. 29, 123.)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamte zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger, sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

(L. P. 231, 232.)
(O. T. féd. du 23 avril 1920, art. 29, 123.)

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L. P. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit **d'assister aux assemblées de créanciers.**

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich (Altstadt)* (1359²)

Konkursamtliche Nachlassliquidation.

Gemeinschuldner: Nachlass des am 17. Oktober 1939 verstorbenen Westhoff-Kaier Johann Heinrich Wilhelm, geb. 1878, von Zürich, Schneider, wohnhaft gewesen in Zürich 1, Uraniastrasse 26.
Datum der Konkurseröffnung: 29. Juli 1940.
Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 13. August 1940, nachmittags 3 Uhr, im Restaurant Strohhof, an der Augustinergasse 3, in Zürich 1.
Eingabefrist: Bis 13. August 1940 (Art. 234 SchKG.).
NB. 1. Von denjenigen Gläubigern, welche der Gläubigerversammlung nicht beiwohnen und bis zum 13. August 1940, mittags 12 Uhr, keine schriftliche Einsprache erheben, wird angenommen, dass sie das Konkursamt zur sofortigen freihändigen Verwertung der gesamten Aktiven ermächtigen.
2. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits im öffentlichen Inventar angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben, haben jedoch binnen der Eingabefrist ihre Beweismittel gemäss Art. 232 SchKG beizubringen.

Kt. Zürich *Konkursamt Thalwil* (1340¹)

Gemeinschuldner: Franzetti Raimund, geb. 1879, Baumeister, von und in Adliswil.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Juli 1940.
Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 7. August 1940, um 14½ Uhr, im Restaurant z. Bahnhof, Adliswil.
Eingabefrist: Bis 31. August 1940.

Kt. Luzern *Konkursamt Luzern* (1353)

Zweite Publikation.

Gemeinschuldnerin: Braun & Cie., Manufakturwaren en gros und en détail, Frankenstrasse 12, in Luzern, Besitzerin der Liegenschaft Frankenstrasse 12, Grundstück Nr. 149, Plan Nr. 7, Grundbuch Luzern, linkes Ufer.
Datum der Konkurseröffnung: 7. Juni 1940, infolge Konkurs- und Wechselbetreibungen.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 2. August 1940, nachmittags 2¼ Uhr, im Saale des Hotel Pfistern, am Kornmarkt, in Luzern.
Eingabefrist: Bis 27. August 1940.

Kt. Solothurn *Konkursamt Solothurn* (1354)

Konkursamtliche Nachlassliquidation.

Gemeinschuldnerin: Ausgeschlagene Verlassenschaft des Frei Friedrich, Friedrichs sel., geb. 1877, von Niederbipp, Zimmermeister, in Solothurn.
Eigentümer folgender Grundstücke: Grundbuch Solothurn Nr. 2454.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Juli 1940.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 8. August 1940, 15 Uhr, im Bureau des Konkursamtes Solothurn.
Eingabefrist: Bis 13. August 1940; für Dienstbarkeiten bis 13. August 1940.
Die Forderungen sind Wert 30. Juli 1940 zu berechnen.
Nota: Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bereits im öffentlichen Inventar über den Nachlass des Verstorbenen angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben, jedoch zur Einsendung der Beweismittel verpflichtet.

Kt. St. Gallen *Konkursamt St. Gallen* (1360)

Gemeinschuldner: Spissmann-Hackspiel Ernst, von Bietigheim (Deutschland), Gasthaus z. Walfisch, früher Linsebühlstrasse 82, St. Gallen, zurzeit landesabwesend und flüchtig.
Konkurseröffnung: 15./26. Juli 1940.
Summarisches Verfahren, gemäss Art. 231 B. G.
Eingabefrist für Forderungen: Bis 24. August 1940.
Eingabefrist für Dienstbarkeiten: Bis 24. August 1940 bezüglich nachstehender Liegenschaft des Gemeinschuldners:
Kat.-Nr 1186: Wohnhaus mit Restaurant, an der Linsebühlstrasse 82, St. Gallen.
(Bezüglich der Grenzen und Dienstbarkeiten wird auf den Liegenschaftsbeschrieb verwiesen, der beim Konkursamt St. Gallen zur Einsicht aufliegt.)

Ct. de Vaud *Office des faillites de Lausanne* (1364)

Faillie: Comptoir d'Informations, Le, en liquidation, S. à r. l., Petit Chêne 20, à Lausanne.
Date du prononcé: 29 juillet 1940.
Faillite sommaire, art. 231 L. P.
Délai pour les productions des créances: 23 août 1940.

Ct. de Neuchâtel *Office des faillites de Boudry* (1365)

Faillie: Horinter S. A., à Bevaix (horlogerie, interrupteurs électriques, appareils divers).
Date de l'ouverture de la faillite: 14 juin 1940.
Première assemblée des créanciers: Mardi 13 août 1940, à 16 heures, à l'Hôtel de Ville de Boudry.
Délai pour les productions: 3 septembre 1940.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.) (L. P. 230.)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.

La faillite sera clôturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Ct. de Neuchâtel *Office des faillites de Boudry* (1355)

Failli: Mouche Auguste-Charles, cordonnier, de Miécourt, domicilié à Peseux.
Date de l'ouverture de la faillite: 5 juillet 1940.
Date de l'ordonnance prononçant la suspension: 17 juillet 1940.
En conséquence, si aucun créancier ne demande d'ici au 13 août 1940, la continuation des opérations en faisant l'avance nécessaire des frais, cette faillite sera clôturée.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG 249—251.) (L. P. 249—251.)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Bern *Konkursamt Bern* (1361)

Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars.

Gemeinschuldnerin: «COBRA», A.G. für Holzimprägnierungen, Marktgasse 46, in Bern.
Anfechtungsfrist: 13. August 1940.
Begehren um Abtretung streitiger Rechtsansprüche gemäss Art. 260 SchKG. sind während der nämlichen Frist einzureichen.

Kt. Zug *Konkursamt Zug* (1366)

In den Konkursen über

1. Speck & Cie., Buchdruckerei, Zug.
2. Speck Karl, Buchdrucker, Teilhaber der Firma J. Speck & Cie., Buchdruckerei, in Zug, nunmehr in Zürich.
3. Speck Alice, Teilhaberin der Firma J. Speck & Cie., Buchdruckerei, nunmehr in Genua,

liegen die infolge nachträglicher teilweiser Forderungsanerkennungen abgeänderten Kollokationspläne beim obgenannten Konkursamt den beteiligten Gläubigern zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung der Pläne sind innert 10 Tagen von dieser Bekanntmachung an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls dieselben als anerkannt betrachtet würden.

Kt. Schaffhausen *Konkursamt Schleitheim* (1356)

Im Konkurse über die Firma

Stahlwarenfabrik Schleitheim A.-G.,

in Schleitheim, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Schleitheim zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Planes sind innert 10 Tagen von der Bekanntmachung an gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Ct. de Neuchâtel *Office des faillites de Neuchâtel* (1372)

Failli: Schneeberger Jean, quincaillerie, papeterie, etc., Rue Matile n° 29, à Neuchâtel.
L'état de collocation des créanciers de la faillite sus-indiquée peut être consulté à l'office précité. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours dès le 3 août 1940; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(SchKG 268.) (L. P. 268.)

Kt. Solothurn *Konkursamt Olten-Gösgen in Olten* (1362)

Das Konkursverfahren über Keller Hans, Kaffeemaschinen WEGA, Martin-Distelistrasse 1, Olten, ist durch Verfügung des Konkursrichters von Olten-Gösgen vom 30. Juli 1940 als geschlossen erklärt worden.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG 257—259.) (L. P. 257—259.)

Kt. Zürich *Konkursamt Uster* (1368²)

Konkursamtliche Liegenschaftensteigerung.

Im Konkurse über Wagner Hans, geb. 1881, mechanische Glaserei, Centralstrasse in Uster, gelangt Dienstag, den 3. September 1940, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Ochsen, an der Centralstrasse in Uster, nachbezeichnete Liegenschaft auf I. öffentliche Steigerung:

In Uster gelegen:
Grundbuch Uster Blatt 3259.
Kat. Nr. 2212. B. Plan 58.

Ein Werkstättegebäude für Glaserei, mit Wohnung, unter Assek. Nr. 2278 seit 1927 für Fr. 60,000.— assekuriert, mit
3 a 61 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum, Servitutsweg und Garten hinter der Centralstrasse. Grenzen laut Plan. Zugehöranmerkung und Grunddienstbarkeiten laut Grundbuch.

Konkursamtliche Schätzung (inkl. Zugehör): Fr. 59,500.—.

Anzahlung durch den Ersteigerer: Fr. 1000.— in bar unmittelbar vor dem Zuschlag.

Auflage der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses: Vom 2. August 1940 an.

Uster, den 2. August 1940. Konkursamt Uster:
E. Bertschi, Notar.

Kt. Zürich *Konkursamt Winterthur-Altstadt* (1367)

Gantrückruf.

Die im Konkurse über Schellenberg David, Bäckermeister und Wirt, in Winterthur, auf Montag, den 5. August 1940, nachmittags 2½ Uhr, angesetzte Versteigerung der Liegenschaft zum Steinbock an der Marktgasse in Winterthur findet infolge Freihandverkaufes nicht statt.

Winterthur, den 1. August 1940.
Konkursamt Winterthur-Altstadt:
G. Frey, Notar.

Kt. Aargau *Konkursamt Kulm* (1292¹)

Im Konkurse des Bolliger Gottfried, Dachdecker, in Schöftland, wird das Massavermögen Donnerstag, den 15. August 1940, öffentlich versteigert und zwar:

A. Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum Ochsen, die Liegenschaft:

Grundbuch Schöftland Nr. 252.
Kat.-Plan 17, Parzelle Nr. 653.

31,38 Aren Gebäudeplatz und Mattland, Weingartacker, Steuerschatzung	Fr. 3,765.—
Wohnhaus Nr. 229, brandversichert	» 25,000.—
Materialschopf Nr. 296, brandversichert	» 5,300.—
Gesamtschatzung:	Fr. 34,065.—

B. Nachmittags 2 Uhr, bei der oben beschriebenen Liegenschaft, gegen Barzahlung die Fahrhabe:

1 Schreibmaschinentischchen, 1 Schreibtisch mit Stuhl, 1 kleiner Brückenwagen, 1 Karren, 1 Schleifstein, 1 Partie Schindeln und alte Ziegel, 1 Ziegelaufzug. usw.

Es findet nur eine Steigerung statt.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 22. Juli 1940 hinweg während 10 Tagen beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Kulm, den 17. Juli 1940. Konkursamt Kulm.

Ct. de Vaud *Office des faillites de Lausanne* (1369)

Patinoire de Montcholsi.

Le mercredi 4 septembre 1940, à 15 heures, en Salle de la Justice de Paix, Palais de Montbenon à Lausanne, l'Office des faillites procédera à la vente à tout prix des immeubles appartenant à la

S. A. du Parc de Montcholsi,

à Lausanne, savoir: Commune de Lausanne, à Montcholsi, patinoire artificielle, piscine, bâtiments avec restaurant et dépendances, places et prés; surface totale 8820 m².

Estimation de l'office: fr. 700,000.—.

Les conditions de vente, la désignation cadastrale avec l'état des charges et le plan des immeubles sont à disposition au bureau de l'office, Riponne 1.

Lausanne, le 31 juillet 1940. Office des faillites de Lausanne:
Le préposé: E. Pilet.

Ct. de Vaud *Office des faillites de Morges* (1357)

Vente d'immeubles avec moulin.

Enchère unique. — Adjudication à tout prix.

Le mardi 10 septembre 1940, à 16 heures, à l'Auberge communale de Villars-sous-Yens, l'Office des faillites de Morges procédera à la vente aux enchères publiques des immeubles provenant de la faillite du

Moulin Agricole S. A.,

à Villars-sous-Yens.

Commune de Villars-sous-Yens:

Au Moulin et au Folliérage, bâtiment comprenant moulin et logement, poulailler, dépendances, place, jardin, prés et bois d'une superficie totale de 120 ares 97 ca.

Estimation officielle	fr. 53,017.—.
Assurance incendie	» 60,700.—.
Taxe d'expert	» 22,000.—.
Parties intégrantes, comprises dans la taxe de l'office	» 26,550.—.

Les conditions de vente, la désignation cadastrale des immeubles et tous renseignements sont à disposition au bureau de l'office.

Morges, le 30 juillet 1940. Office des faillites de Morges:
H. Duport, prép.

Nachlassverträge — Concordat — Concordati

Moratoria pel concordato e invito ai creditori d'insinuare i loro crediti

(L. E. F. 295, 296, 300.)

I debitori qui sotto nominati hanno ottenuto una moratoria.
I creditori sono invitati ad insinuare i loro crediti presso il commissario nel termine stabilito per le insinuazioni, sotto la comminatoria che in caso di omissione non avranno diritto di voto nelle deliberazioni sul concordato.

Ct. Ticino *Circondario di Bellinzona* (1370)

Debitore: Giollo Luigi, panettiere, Bellinzona.
Decreto di moratorio della Pretura di Bellinzona: 27 luglio 1940.
Durata della moratoria: Mesi quattro.
Commissario per il concordato: Nesurini Alessio, titolare Ufficio Fiduciario «Auxilium», Bellinzona.
Termine per la insinuazione dei crediti: 24 agosto 1940.
Adunanza dei creditori: 25 novembre 1940, alle ore 15, nella sala delle udienze civili della Pretura di Bellinzona.
Deposito degli atti: 14 novembre 1940.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG 304, 317.)

Délibération sur l'homologation de concordat

(L. P. 304, 317.)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Deliberazione sull' omologazione del concordato

(L. E. F. 304, 317.)

I creditori possono presentarsi all'udienza per farvi valere le loro opposizioni al concordato.

Kt. Bern *Richteramt II Bern* (1363)

Schuldner: Kommanditgesellschaft von Glutz Georg & Co., Auskunftsbureau, Hirschengraben 2, Bern, nun Cedernweg 6, in Wabern, sowie von Glutz Georg, Kaufmann, in Wabern, für sich persönlich und als unbeschränkt haftender Teilhaber der Firma von Glutz & Co.
Datum der Verhandlung: Freitag, den 9. August 1940, nachmittags 14.15 Uhr, vor dem Nachlassrichter von Bern, Zimmer Nr. 39, im Amthaus Bern.
Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Bestätigung des Nachlassvertrages im Verhandlungstermine selbst anbringen.

Bern, den 31. Juli 1940. Der Nachlassrichter:
Schmid.

Ct. Ticino *Pretura di Mendrisio* (1358)

La Pretura di Mendrisio avverte di aver fissato l'udienza per la discussione del concordato proposto dalla ditta

Ruvioli R., Succ. a Reela S. A.,

in Chiasso, per il giorno di venerdì 16 agosto 1940, alle ore 9.30.

In detta udienza i creditori potranno far valere le loro opposizioni al concordato, a sensi dell'art. 304 L. F. E. F.

Mendrisio, 30 luglio 1940. Per la Pretura:

Il segretario-aggiunto: A. Colombara.

Notstundung — Sursis extraordinaire

(Verord. des Bundesrates v. 17. Okt. 1939 — Ord. du Conseil fédéral du 17 octobre 1939.)

Kt. St. Gallen *Bezirksgericht St. Gallen, I. Abteilung* (1371)

Verhandlung über ein Notstundungsgesuch.

Winterhalter Bruno, Handel in Autoersatzteilen usw., Oberer Graben 28, St. Gallen, hat ein Gesuch um Notstundung auf ein Jahr eingereicht. Die Verhandlung vor der I. Abteilung des Bezirksgerichtes St. Gallen ist auf Freitag, den 9. August 1940, vormittags 9 Uhr, angesetzt.

Die Gläubiger, Bürgen, Mitschuldner des Gesuchstellers können die Akten vor der Verhandlung auf der Bezirksgerichtskanzlei einsehen und allfällige Einwendungen schriftlich oder an der Verhandlung mündlich anbringen.

St. Gallen, den 1. August 1940. Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Zürich — Zurich — Zurigo

1940. 30. Juli. Die Firma **Anton Bless,** in Dübendorf (S. H. A. B. Nr. 213 vom 11. September 1936, Seite 2166), Tiefbauunternehmung, ist infolge Association erloschen. Aktiven und Passiven gehen über auf die Kommanditgesellschaft «Bless & Co. Bauunternehmung», in Dübendorf.

Anton Bless und Erwin Bless, beide von Flums und Dübendorf, in Dübendorf, sowie Albert Senn, von Winterthur, in Zürich, haben unter der Firma **Bless & Co. Bauunternehmung,** in Dübendorf, eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. August 1940 ihren Anfang nimmt. Unbeschränkt haftende Gesellschafter sind Anton Bless und Erwin Bless und Kommanditär Albert Senn mit einer Bareinlage von Fr. 5000, welchem Einzelprokura erteilt ist. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Anton Bless», in Dübendorf. Bauunternehmung. Neugutstrasse 54.

31. Juli. Unter der Firma **Steinbock G. m. b. H.** hat sich, mit Sitz in Winterthur, auf Grund der Statuten vom 27. Juli 1940 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gebildet. Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb der Liegenschaft zum Steinbock, Marktgasse 27, Winterthur, aus dem Konkurs des David Schellenberg, sowie der Betrieb, eventuell der Verkauf der genannten Liegenschaft. Das Stammkapital beträgt Fr. 56,000. Gesellschafter sind mit folgenden Stammeinlagen: Emil Freitag, von und in Winterthur, mit Fr. 8000; Karl Fuchs, von und in Winterthur, mit Fr. 8000; Gottlieb Rudolf Furrer, von Zell, in Schaffhausen, mit Fr. 16,000; Albert Hauser, von Stadel, in Oberwil-Henggart, mit Fr. 8000; Wilhelm Schultheis, von und in Winterthur, mit Fr. 8000, und Carl Steiner, von Winterthur, in Winterthur 1, mit Fr. 8000. Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Geschäftsführer mit Einzelunterschrift ist der obgenannte Gesellschafter Carl Steiner. Geschäftsdomizil: Wildbachstrasse 28, Winterthur 1.

Handel mit Liegenschaften und Textilien in der Schweiz. 1. August. Die **Untertor A.-G.,** in Winterthur (S.H.A.B. Nr. 144 vom 22. Juni 1940, Seite 1130), hat durch Beschluss der Generalversammlung vom 29. Juli 1940 das Grundkapital von Fr. 80,000 durch Ausgabe von 140 neuen Namenaktien zu Fr. 500 auf Fr. 150,000 erhöht, eingeteilt in 300 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 500. Die Liberierung der neuen Aktien erfolgte durch Verrechnung mit einem entsprechenden Guthaben an die Gesellschaft. Die Statuten wurden teilweise revidiert. Den bisher eingetragenen Tatsachen gegenüber ergeben sich folgende weitere Aenderungen: Die Firma lautet **Ammann-Untertor A.-G.** Die Gesellschaft bezweckt den Ankauf, Verkauf und die Verwaltung von Liegenschaften und den Handel mit Textilien auf dem ganzen Gebiete der Schweiz.

1. August. Die **«UNICHEM» Chemikalien Handelsgesellschaft A.G. («UNICHEM» Chemical Trading Company Ltd.),** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 224 vom 25. September 1934, Seite 2654), hat durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. Juli 1940 die bisherigen 100 Namenaktien zu Fr. 220 in 22 Namenaktien zu Fr. 1000 zusammengelegt und das Grundkapital von Fr. 22,000 durch Ausgabe von 78 neuen Namenaktien zu Fr. 1000 auf Fr. 100,000 erhöht. Es zerfällt in 100 auf den Namen lautende, volleinbezahlte Aktien zu Fr. 1000. In Anpassung an die Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes wurden neue Statuten festgelegt, wodurch sich den bisher eingetragenen Tatsachen gegenüber folgende weitere Aenderungen ergeben: Die Firma schreibt sich **UNICHEM Chemikalien Handelsgesellschaft A. - G. (UNICHEM Chemical Trading Company Ltd.).** Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

1. August. Die **Ruppert, Singer & Cie. Aktiengesellschaft, Tafelglas en gros & Spiegelglasmanufaktur,** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 25 vom 31. Januar 1938, Seite 233), hat durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. März 1940 das Grundkapital von Fr. 400,000 durch Abstempelung des Nominalwertes jeder einzelnen Aktie von Fr. 1000 auf Fr. 750 auf Fr. 300,000 herabgesetzt, eingeteilt in 400 volleinbezahlte Namenaktien zu Fr. 750. Die Statuten wurden entsprechend geändert. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über die Kapitalherabsetzung wurde durch öffentliche Urkunde vom 22. Juli 1940 festgestellt.

Brennmaterialien. — 1. August. **Paul Neumeyer Aktiengesellschaft,** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 196 vom 23. August 1938, Seite 1853), Handel in Brennmaterialien. Paul Neumeyer ist als Verwaltungsrat zurückgetreten; dessen Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als einziges Mitglied des Verwaltungsrates gewählt Emil Hafner-Heer, von und in Zürich. Der Genannte führt Einzelunterschrift an Stelle der bisherigen Prokura.

1. August. Aus dem Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft **Privat-Hotel Neues Schloss,** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 149 vom 29. Juni 1938, Seite 1448), ist Dr. Walter Elsener infolge Todes ausgeschieden. Neu wurde als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt Dr. Hans C. Steinbuch, von Greifensee und Basel, in Zürich. Er führt Einzelunterschrift.

1. August. **Swissboring, Schweizerische Tiefbohr- und Bodenforschungs-A.-G.,** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 29 vom 4. Februar 1939, Seite 252). Rudolf Lüscher und Dr. jur. Hugo Sigg sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; deren Unterschriften sind erloschen. Das bisherige Mitglied Henry Morcillon ist zum Vizepräsidenten ernannt worden. Neu wurden als weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt: Dr. jur. Eugen Hess, von und in Zürich, zugleich als Präsident, und J. Rudolf Bruppacher, von Zollikon, in Mailand. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen unter sich je zu zweien kollektiv.

Schnellverbände usw. — 1. August. **Applica S. A.,** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 300 vom 23. Dezember 1935, Seite 3141), Fabrikation und Vertrieb der patentierten «Applica» Schnellverbände usw. Hans Ammann ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Neu wurde als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt Jakob Ammann, von Rüschlikon, in Uster. Dieser zeichnet mit dem Verwaltungsratspräsidenten, welcher an Stelle der bisherigen Einzelunterschrift nunmehr Kollektivunterschrift führt.

1. August. **Eisenbahner-Baugenossenschaft Bülach,** in Bülach (S. H. A. B. Nr. 139 vom 17. Juni 1938, Seite 1346). Johann Regli ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als Vizepräsident und Aktuar in den Vorstand gewählt Johann Eberli, von Häggenschwil (St. Gallen), in Bülach. Er zeichnet mit dem Verwalter kollektiv.

1. August. **Gemeinnützige Baugenossenschaft Richterswil,** in Richterswil (S. H. A. B. Nr. 290 vom 11. Dezember 1934, Seite 3405). Jakob Demuth ist aus dem Vorstand ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde als Aktuar in den Vorstand gewählt Oskar Wunderli, von und in Richterswil. Er führt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Metzgerei und Wursterei. — 1. August. Die Firma **Rudolf Engel,** in Illnau (S. H. A. B. Nr. 235 vom 8. Oktober 1929, Seite 2018), Metzgerei und Wursterei, ist infolge Wegzuges des Inhabers erloschen.

1. August. Die Firma **Dr. Eugen Wegmann, Chemiker,** in Opfikon-Glattbrugg (S. H. A. B. Nr. 229 vom 1. Oktober 1937, Seite 2217), Fabrikation von und Handel in chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Produkten, ist infolge Todes des Inhabers und Aufgabe des Geschäftes erloschen.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

Liegenschaften. — 1940. 31. Juli. Die im Handelsregister von Bern eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma **Bau A. G. Sonnenhof Bern,** mit Sitz in Bern (S. H. A. B. Nr. 32 vom 8. Februar 1938, Seite 298), hat in ihren Generalversammlungen vom 10. und 21. Juni 1940 folgende Aenderungen beschlossen: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie die Vermietung und Verwaltung derselben. Die Gesellschaft kann aber auch alle Geschäfte und Vertragsabschlüsse tätigen, die den Geschäftszweig der Gesellschaft fördern oder mit ihm direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Das bestehende Grundkapital von Fr. 11,000 wird abgeschrieben. Mit dieser Abschreibung wird ein neues Grundkapital von Fr. 60,000 geschaffen, eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 100. Die Liberierung dieser neuen Aktien erfolgt: Fr. 54,000 durch Verrechnung mit Forderungen und Fr. 6000 durch Barzahlung. Die Statutenänderungen sind am 10. und 21. Juni 1940 festgestellt und beschlossen worden. In den auf 3—7 Mitglieder bestimmten Verwaltungsrat werden gewählt: Fritz Fankhauser, von Lauenen b. S., bisher Mitglied; Adolf Flury, von Biberist; Otto Ingold, von Herzogenbuchsee; Dr. Emil Henze, von Lütschenthal; Emil Pärli, von Rüegsau; Dr. jur. Erwin Ramseyer, von Bowil; alle wohnhaft in Bern, und Rudolf Remund, von Wohlen (Bern). in Zollikofen. Von diesen führen die Unterschrift kollektiv zu zweien. Fritz Fankhauser, als Präsident, Emil Pärli, als Vizepräsident, und Otto Ingold, als Sekretär, bisher Präsident. Die Mitteilungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief, die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Geschäftsdomizil: Bersetweg Nr. 16 beim Präsidenten.

Heil- und Nährmittel usw. — 1. August. Firma **Haco Gesellschaft A. G.,** Fabrikation und direkten und indirekten Vertrieb von Heil-, Nähr- und Genussmitteln aller Art, mit Sitz in Gümligen, Gemeinde Muri b. Bern (S. H. A. B. Nr. 140 vom 18. Juni 1940, Seite 1106). In ihrer ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. Juli 1940 wurde als weiteres Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt Benedict Vischer-Koechlin, von und in Basel. Er ist nicht zeichnungsberechtigt.

1. August. Die Firma **Joh. Gasser, Zimmermstr.,** mit Sitz in Neuhaus, Gemeinde Bolligen (S. H. A. B. Nr. 283 vom 7. Juni 1905, Seite 1129), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Zimmerei. — 1. August. Inhaber der Firma **Fritz Gasser,** in der Papiermühle, Gemeinde Bolligen, ist Friedrich Christian Gasser, von Vordemwald, in der Papiermühle, Gemeinde Bolligen. Zimmereibetrieb.

Bureau de Courtelary

1er août. La société **Fabrique de Montres Berna S. A. (Berna Watch Factory S. A.),** ayant son siège à St-Imier (F. o. s. du c. du 27 février 1936, n° 48, page 490), donne procuration collective à Marguerite von Arx, épouse divorcée de Léon Schenk, fille d'Hermann, originaire de Signau (Berne), à St-Imier, et Mariette Brahier, fille d'Auguste, originaire de Lajoux (Berne), à St-Imier. La société sera dorénavant engagée par la signature individuelle de Charles Jeanneret, administrateur, et Ernest Mathez, fondé de procuration (les deux déjà inscrits), et par la signature collective de Marguerite von Arx et Mariette Brahier, signant entre elles. Le capital social de 13,000 fr. est entièrement libéré. Les faits publiés antérieurement n'ont pas subi de modification.

Bureau Fraubrunnen

Garage usw. — 29. Juli. Inhaber der Firma **Jos. Ambühl,** in Bätterkinden, ist Josef Ambühl, von Schötz (Luzern), in Bätterkinden. Garage und Reparaturwerkstätte; alte Brauerei.

Bureau Trachselwald

Liegenschaften. — 1. August. Inhaber der Einzelfirma **Hans Flückiger,** mit Sitz in Wasen i. E., ist Hans Flückiger, von Lauperswil, in Wasen i. E. Vermittlung von Liegenschaften.

Zug — Zoug — Zugo

1940. 27. Juli. Die **Landwirtschaftliche Genossenschaft «Neudorf»,** in Unterägeri (S. H. A. B. Nr. 97 vom 27. April 1938, Seite 941), hat in der Generalversammlung vom 4. Juli 1940 die Auflösung beschlossen. Die Liquidation ist inzwischen durchgeführt worden. Die Genossenschaft wird daher nach beendigter Liquidation gelöscht.

Freiburg — Fribourg — Friborgo

Bureau Tafers (Bezirk Sense)

1940. 1er août. La société anonyme **Géemcé Schmitten S. A.,** à Schmitten (F. o. s. du c. du 7 décembre 1932, n° 287, page 2865), ensuite de la démission de l'administrateur Louis Cuendet, dont la signature est radiée, a nommé administrateur en lieu et place Ernest Fluhmann, de Neuenegg (Berne), à Reinach (Argovie). La société est engagée par la signature individuelle des administrateurs Frédéric Cuendet et Ernest Fluhmann.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Olten-Gösgen

1940. 27. Juli. Die Aktionäre der **Neumühle A. G.,** in Obererlinsbach (S. H. A. B. Nr. 21 vom 26. Januar 1939, Seite 187), haben in ihrer Generalversammlung vom 25. Juli 1940 die Gesellschaftsstatuten abgeändert. Die der Publikation unterliegenden Tatsachen werden davon nicht berührt. Einziges Verwaltungsratsmitglied ist Samuel Roth, von und in Obererlinsbach, Gemeinde Erlinsbach (Aargau), der Einzelunterschrift führt. Die übrigen bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates Hermann Schneider, Georges Betzenbichler, Dr. Leonhard Ringwald und Ernst Haefely sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden, ihre Unterschriften sind erloschen. Das Grundkapital ist voll liberiert.

Bureau Stadt Solothurn

Restaurant. — 1. August. Die Einzelfirma **Wwe. Rosa Wyss-Hegi,** Restaurant, in Solothurn (S. H. A. B. Nr. 142 vom 21. Juni 1930, Seite 1320), ist infolge Todes der Inhaberin erloschen.

Restaurant. — 1. August. Inhaberin der Einzelfirma **Rosa Wyss,** in Solothurn, ist Rosa Wyss, Adolfs sel., von und in Solothurn. Wirtschaftsbetrieb zum Restaurant Schöngrün. Schöngrünstrasse Nr. 35.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

Immobilien. — 1940. 31. Juli. Unter der Firma **Hektor A. G.** besteht auf Grund der Statuten vom 30. Juli 1940 mit Sitz in Basel eine Aktiengesellschaft zum Erwerb und zur Verwaltung von Liegenschaften. Das Grundkapital beträgt Fr. 50,000, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien von Fr. 1000. Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1—3 Mitgliedern. Einziges Mitglied ist Leopold Wohler-Widmer, von und in Basel; er führt Einzelunterschrift. Domizil: Claragraben 62.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

Fensterglas usw. — 1940. 31. Juli. Die Kommanditgesellschaft unter der Firma **J. Roost-Ruh & Cie.,** in Schaffhausen, Fensterglashandlung en gros und en détail, Blank- und Kunstglaserei, Glasschleiferei (S. H. A. B. Nr. 126 vom 2. Juni 1934, Seite 1491), hat sich infolge Todes des Kommanditärs Fritz Zeiler aufgelöst. Aktiven und Passiven gehen über an die Einzelfirma « J. Roost-Ruh », in Schaffhausen.

Inhaber der Firma **J. Roost-Ruh,** in Schaffhausen, ist Jakob Roost-Ruh, von Beringen und Schaffhausen, in Schaffhausen. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kommanditgesellschaft « J. Roost-Ruh & Cie. », in Schaffhausen. Fensterglashandlung en gros und en détail, Blank- und Kunstglaserei, Glasschleiferei. Baehstrasse 12.

31. Juli. Unter der Firma **Viehzuchtgenossenschaft Beggingen,** hat sich, mit Sitz in Beggingen, eine Genossenschaft gebildet. Die Statuten sind am 4. Mai 1940 festgestellt worden. Zweck der Genossenschaft ist, durch planmässige Zuchtwahl und Aufzucht den Fleckviehbestand ihres Gebietes in Bezug auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu verbessern und zu heben. Einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen ist nicht beabsichtigt. Für die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen sind alle Mitglieder persönlich und solidarisch haftbar. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erscheinen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Die Untersehrift führen der Präsident und der Aktuar kollektiv. Präsident ist Oskar Vogelsanger; Aktuar Ernst Pfeiffer; beide von und in Beggingen.

Appenzell A.-Rh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

1940. 31. Juli. Aktiengesellschaft unter der Firma **St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G.,** mit Hauptsitz in St. Gallen und Zweigniederlassung in Herisau (S. H. A. B. Nr. 168 vom 21. Juli 1934, Seite 2042). Die Untersehriften des früheren Vizepräsidenten des Verwaltungsrates Anton Messmer und des Direktors Ernst Muggli sind erlosehen. Neuer Vizepräsident des Verwaltungsrates ist Gustav Altherr, von und in Speicher. Der bisherige Vizedirektor Dr. jur. Jakob Elser, von Andwil und Gossau, in St. Gallen, ist zum Direktor befördert worden. Die Unterschrift führen der Präsident des Verwaltungsrates, gegenwärtig Alfred Riegg, der Vizepräsident des Verwaltungsrates und der Direktor kollektiv je zu zweien unter sich oder je einer derselben kollektiv mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten. Die an Adolf Weber und Oswald Gantenbein erteilten Kollektivprokuren sind erlosehen. Neu ist Kollektivprokura erteilt worden an Ernst Hermann, von Wetzikon (Zürich), in St. Gallen, und Gottlieb Dähler, von Appenzell, in Gossau (St. Gallen).

Graubünden — Grisons — Grigioni

Hotel. — 1940. 30. Juli. Der Inhaber der Firma **Max Gilg,** Sporthotel Excelsior, in Davos-Platz (S. H. A. B. Nr. 161 vom 12. Juli 1940, Seite 1259), ändert den Namen des Hotels ab in «Sporthotel Grischuna».

30. Juli. **A.-G. Bündner Kraftwerke,** in Klosters (S. H. A. B. Nr. 5 vom 8. Januar 1940, Seite 7). Aus dem Verwaltungsrat sind Peter Perini und Dr. Albert Lardelli ausgeschieden. An ihrer Stelle wurden in den Verwaltungsrat gewählt: Dr. Willy Suter, von Zofingen, in St. Moritz, und Dr. Andreas Gadient, von Trimmis, in Chur. Diese führen die Untersehrift nicht.

Hotellerie. — 1. August. **Geschwister Gilli,** Hotellerie, in Zuoz (S. H. A. B. Nr. 266 vom 12. November 1938, Seite 2417). Der Gesellschafter Giacomo Andrea Gilli hat mit seiner Ehefrau Anna geb. Mousch mit Ehevertrag vom 22. Juni 1940 Gütertrennung vereinbart.

Aargau — Argovie — Argovia

Berichtigung der Eintragung vom 24. Juli 1940 betreffend den Verein unter dem Namen **Schweizerisch-Israelitisches Altersasyl Lengnau,** mit Sitz in Baden (S. H. A. B. Nr. 174 vom 27. Juli 1940, Seite 1365). Es muss heissen: Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident Dr. Emil Guggenheim mit dem Vizepräsidenten Louis Brandeis oder je einer der Genannten mit dem Vorstandsmitglied Dr. Hugo Wyler oder dem Aktuar Josef Fröhlich.

1940. 1. August. Unter dem Namen **Hünerwadel-Stiftung,** besteht durch eigenhändige letztwillige Verfügung vom 2. Juni 1934 und ergänzenden gemeinderätlichen Bestimmungen vom 1. Mai und 24. Juli 1940 eine Stiftung mit Sitz in Lenzburg. Zweck der Stiftung ist die Gründung und der Betrieb eines Erholungs- und Altersheims für Lenzburger Bürger und Schweizerbürger aus Abstammung. Einziges Organ der Stiftung ist ein Stiftungsrat von 3—7 Mitgliedern. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Dem Stiftungsrat hat immer ein Mitglied des Gemeinderates Lenzburg anzugehören. Die Stiftung wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Aktuars in Verbindung mit einem andern Mitglied des Stiftungsrates. Der Aktuar wird später gewählt. Gegenwärtig zeichnen: als Präsident Arnold Hirt, von und in Lenzburg; als Mitglieder Max Dietschi, von Lenzburg, in Evilard und Dr. Kurt Hünerwadel, von Lenzburg und Zürich, in Zürich. Geschäftsdomizil: In der « Villa Alice » an der Schützenmattstrasse.

1. August. Der Verein unter dem Namen **Römisch-katholischer Kirchenbauverein Langenstein-Wettingen,** mit Sitz in Wettingen (S. H. A. B. Nr. 250 vom 26. Oktober 1937, Seite 2391), hat an Stelle von Jakob Schmid zum Aktuar gewählt Albert Furrer, von Erstfeld, in Wettingen. Er zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten. Die Unterschrift des Jakob Schmid ist erloschen.

1. August. **Zeiler Emballagen A. G.,** mit Sitz in Lenzburg (S. H. A. B. Nr. 177 vom 1. August 1939, Seite 1607). Dr. Fritz Münzel ist infolge Demission aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. An dessen Stelle wurde als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt Gotthilf Baer, von Hütten (Zürich), in Zürich. Er zeichnet kollektiv mit je einem der übrigen Unterschriftsberechtigten der Gesellschaft.

1. August. Die Firma **A. Süss, Notar,** in Brugg (S. H. A. B. 1907, Seite 734), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Papeterie usw. — 1. August. Die Firma **Th. Zingg,** Papierhandlung, Buchbinderei, Papeterie und Postkartenverlag, in Baden (S. H. A. B. Nr. 239 vom 12. Oktober 1938, Seite 2189), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

Hoch- und Tiefbau. — 1. August. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Leibundgut & Lienhard,** Ausführung von Arbeiten im Hoch- und Tiefbau, in Brittnau (S. H. A. B. Nr. 116 vom 22. Mai 1937, Seite 1181), hat sich aufgelöst, die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen an die Einzelfirma « Oskar Lienhard », in Brittnau, über.

Inhaber der Firma **Oskar Lienhard,** in Brittnau, welche die Aktiven und Passiven der aufgelösten Kollektivgesellschaft « Leibundgut & Lienhard », in Brittnau, übernimmt, ist Oskar Lienhard, von und in Brittnau. Bauunternehmung.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Lugano

1940. 26 luglio. La ditta individuale **Antonio Mantegazza,** in Lugano, esercizio di un garage, servizio automobili, uffici viaggi «Globus» (F. u. s. di c. del 7 aprile 1930, n° 81, pag. 745), viene cancellata per cessione di azienda alla società anonima «Ufficio Viaggi Globus, A. Mantegazza S. A.», con sede a Lugano.

Sotto la ragione sociale **Ufficio Viaggi Globus, A. Mantegazza S. A.,** si è costituita, con sede a Lugano, una società anonima avente per oggetto l'esercizio di un ufficio di viaggi con impresa di trasporti di persone e merci, nonchè gestione di una autorimessa. La società ha acquistato da Antonio Mantegazza, per il prezzo di fr. 80,000, tutto il materiale dallo stesso sino ad oggi destinato alla propria azienda e cioè mobili d'ufficio, autoveicoli, macchinario ed apparecchi, come risulta dall' inventario allegato allo statuto e portante la data dell' 11 luglio 1940, che è pure quella degli statuti. Il capitale sociale è di fr. 50,000, diviso in 50 azioni da fr. 1000 al portatore. A parziale compenso dell' azionista conferente sono state assegnate 25 azioni per l'importo di fr. 25,000, mentre il saldo viene pagato separatamente. Le dette 25 azioni sono pertanto completamente liberate da conferimenti in natura e le altre 25 azioni sono liberate al 20 %, cioè fr. 5000. Le pubblicazioni sociali saranno effettuate nel Foglio ufficiale svizzero di commercio. L'amministrazione della società è affidata a due membri, con diritto di firma collettiva. Essi sono Antonio Mantegazza, da Mendrisio, in Castagnola, presidente, e Werner Albek, da Zurigo, in Lugano, membro. Uffici e direzione in Lugano, riva Vincenzo Vela (palazzo Patuzzo).

PROTEKTA, Prozesskosten-Versicherung A.-G., Bern, Bahnhofplatz 7

Bilanz auf 31. Dezember 1939

Aktiven	Fr.	Ct.
Verpflichtungen der Aktionäre oder Garanten	50,000	—
Wertschriften:		
Obligationen und Pfandbriefe	180,210	50
Wechsel, Guthaben bei Banken, Postcheck, Kassa	81,173	23
Guthaben bei Agenten und Versicherten	27,822	—
Andere Aktiven und Debitoren	100	—
(VG. 42)		
	339,305	73

Passiven	Fr.	Ct.
Aktienkapital oder Garantiekapital	100,000	—
Statutarische Reserve	55,000	—
Spezialreserven:		
Organisations-Fonds	40,000	—
Prämienüberträge für eigene Rechnung	65,000	—
Schwebende Schäden für eigene Rechnung	40,000	—
Schuldverpflichtungen:		
bei Agenten	619	05
Andere Passiven und Kreditoren	3,522	10
Wertberichtigungsposten:		
Delcredere-Reserve	25,000	—
Gewinn	10,164	58
	339,305	73

Bern, den 24. Juni 1940.

PROTEKTA, Prozesskosten-Versicherung A.-G.
Die Direktion: **Müller.**

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Verordnung I zum Bundesbeschluss über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen

(Organisation der Transportkommission)

(Vom 30. Juli 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 25 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, beschliesst:

Art. 1. Zusammensetzung der Transportkommission. Die Transportkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und höchstens 15 Mitgliedern und den erforderlichen Ersatzmännern.

Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt, in die Kommission zu berufen:

vier Vertreter der wichtigsten Wirtschaftsverbände des Landes,
vier Vertreter des Autotransportgewerbes,
vier Vertreter der öffentlichen Transportanstalten.

Es kann, wenn das Bedürfnis es rechtfertigt, innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Grenze weitere Mitglieder ernennen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden nach Anhörung der Beteiligten vom Post- und Eisenbahndepartement gewählt. Dieses ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Art. 2. Sachverständige. Das Post- und Eisenbahndepartement kann dauernd oder vorübergehend besondere Sachverständige in die Kommission berufen, welche deren Verhandlungen mit beratender Stimme folgen können. Das gleiche Recht steht dem Präsidenten der Komission zu.

In gleicher Weise können die Vertreter des Amtes für Verkehr den Verhandlungen beiwohnen.

Art. 3. Amtsverschwiegenheit. Mitglieder, Ersatzmänner und Sachverständige sind zur Geheimhaltung ihrer amtlichen Wahrnehmungen gegenüber Dritten verpflichtet und unterstehen für ihre amtliche Tätigkeit der Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten.

Art. 4. Ausschüsse und Berichterstatter. Die Kommission kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte Ausschüssen oder Berichterstattern übertragen.

Der Präsident bezeichnet die Mitglieder der Ausschüsse, deren Vorsitzende sowie die Berichterstatter. Die Ausschüsse sind so zu bilden, dass sachverständige Kommissionsmitglieder oder Ersatzmänner der Wirtschaftsverbände, der beteiligten Gruppen des Autotransportgewerbes sowie der öffentlichen Transportanstalten bei der Behandlung der Geschäfte mitwirken können.

Art. 5. Verhandlungen. Die Kommission und ihre Ausschüsse versammeln sich in der Regel in Bern.

Der Vorsitzende beruft zu den Sitzungen in der Regel die ordentlichen Mitglieder und, soweit diese am Erscheinen verhindert sind, die erforderlichen Ersatzmänner ein. Wenn die Verhandlungsgegenstände es erfordern, kann er neben den ordentlichen Mitgliedern auch sachverständige Ersatzmänner einberufen.

Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Können sich ordentliche Mitglieder und Ersatzmänner über die Abgabe der Stimmen nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der anderen anwesenden Mitglieder der Vorsitzende, wer zu dem in Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand die Stimme abgeben darf. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag.

Die Kommission und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, sobald die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend ist.

Art. 6. Geschäftsführung. Die Verhandlungen werden vom Präsidenten und bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.

Der Präsident weist der Kommission und ihren Ausschüssen die Geschäfte zu. Er bestimmt auf Grund der ihm eingereichten Anträge die Tagesordnung, welche neben den zur Sitzung einberufenen Mitgliedern und Ersatzmännern der Kommission auch dem Post- und Eisenbahndepartement, dem Amt für Verkehr sowie den Sachverständigen mindestens acht Tage vor dem Verhandlungstag mitzuteilen ist.

Die Kommission und ihre Ausschüsse können Geschäftsreglemente beschliessen. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Post- und Eisenbahndepartement.

Die Kommission und ihre Ausschüsse führen Geschäftsregister.

Art. 7. Amtsdauer. Die Mitglieder und Ersatzmänner werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die erste Amtsdauer endigt am 31. Dezember 1941.

Die Amtsdauer der in Art. 2 genannten Sachverständigen richtet sich nach ihrem Auftrag.

Art. 8. Entschädigung. Auf die Entschädigung der Kommissionsmitglieder, Ersatzmänner und Sachverständigen finden die einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung, insbesondere die Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen von Kommissionsmitgliedern und Experten, vom 12. Januar 1934 Anwendung. Der Präsident erhält eine feste Zulage, die vom Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 9. Sekretariat und Rechnungswesen. Das Post- und Eisenbahndepartement stellt das Sekretariat und das jeweilen erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung und besorgt das Rechnungswesen.

Art. 10. Geschäftsbericht. Die Kommission erstattet dem Post- und Eisenbahndepartement alljährlich zuhanden des Bundesrates einen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 11. Besondere Bestimmungen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren und über die Festsetzung von Entschädigungen.

Art. 12. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. 180. 3. 8. 40.

Verordnung II (Beschwerdeverfahren).

(Vom 30. Juli 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 24 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Gegenstand der Beschwerde. Mit Beschwerde können angefochten werden die Verfügungen der Bewilligungsbehörde über die Erteilung, Verweigerung, Nichterneuerung und den Entzug einer Transportbewilligung für den gewerbsmässigen Verkehr.

Art. 2. Legitimation. Zur Erhebung der Beschwerde ist berechtigt, wer an der angefochtenen Verfügung als Partei beteiligt war.

Art. 3. Zuständigkeit. Die Beschwerde ist an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement zuhanden der Transportkommission zu richten.

Die Kommission bildet einen oder mehrere Ausschüsse von drei bis fünf Mitgliedern, welchen die Beurteilung der Beschwerden zur selbständigen Erledigung übertragen wird. Der Entscheid ergeht immer im Namen der Transportkommission.

Es werden so viele Ausschüsse gebildet, als nach der Zahl und Art der Beschwerden und unter Berücksichtigung der Landesteile und Landessprachen notwendig sind.

Die Beschwerdeinstanz entscheidet von Amtes wegen über ihre Zuständigkeit, wenn nötig nach vorhergehendem Meinungsaustausch mit derjenigen eidgenössischen Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

Art. 4. Ausschliessungsgründe. Mitglieder und Ersatzmänner der Beschwerdeinstanz dürfen ihr Amt nicht ausüben, sobald Ausschliessungsgründe im Sinne der Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vorliegen. Ueber den Ausstand entscheidet im Streitfall die Gesamtkommission in entsprechender Anwendung der Art. 29—31 des genannten Gesetzes endgültig.

Art. 5. Beschwerdefrist. Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt vierzehn Tage von der Zustellung der Verfügung an gerechnet.

Art. 6. Andere Fristen. Andere Fristen können bei zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf bei der Beschwerdeinstanz gestellt wird.

Auf die Berechnung der Fristen, deren Einhaltung sowie auf die Wiederherstellung gegen die Folgen der Fristversäumnis finden im übrigen die Art. 41 und 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Anwendung.

Ist die Frist bei der Einreichung an eine unzuständige Amtsstelle eingehalten worden, so gilt sie auch gegenüber der zuständigen Stelle als eingehalten. Die bei der unzuständigen Amtsstelle eingereichte Beschwerde oder Eingabe ist nebst dem Briefumschlag mit Abgangspoststempel der zuständigen Stelle von Amtes wegen zu überweisen.

Art. 7. Form und Inhalt der Beschwerde. Die Beschwerde ist schriftlich und in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Sie hat die Anträge und eine Darstellung der begründenden Tatsachen zu enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit sie sich in den Händen des Beschwerdeführers befinden, im Original oder in Abschrift beizulegen.

Wird die Beschwerde von einem Vertreter des Beschwerdeführers eingereicht, so ist eine Vollmacht beizulegen. Letztere kann auch nachträglich beigebracht werden. Vertreter des Bundes bedürfen keiner Vollmacht.

Art. 8. Aufschiebende Wirkung Die Beschwerde wegen Entzuges oder Nichterneuerung der Transportbewilligung hat, soweit der Kommissionspräsident nichts anderes verfügt, aufschiebende Wirkung.

Art. 9. Ergänzende Vorschriften. Im übrigen finden auf die Organisation und die Geschäftsführung der Beschwerdeinstanz die Bestimmungen des Reglementes über die Organisation der Transportkommission Anwendung.

II. Das Verfahren.

Art. 10. Ueberweisung. Der Präsident überweist die Beschwerdeakten einem Ausschuss.

Art. 11. Behandlung aussichtsloser Beschwerden. Stellt sich die Beschwerde sofort als unzulässig, aussichtslos oder unbegründet dar, so legt der Vorsitzende die Akten in der Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg mit dem Antrag vor, auf sie nicht einzutreten oder sie abzuweisen.

Ist der Ausschuss auf die Beschwerde nicht eingetreten, so kann der Entscheid innert vierzehn Tagen von der Zustellung an an die Gesamtkommission weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig über die Anhandnahme der Beschwerde.

Art. 12. Schriftenwechsel. Stellt sich die Beschwerde nicht sofort als unzulässig, aussichtslos oder unbegründet dar, so ist sie der Bewilligungsbehörde unter Ansetzung einer Frist zur Vernehmlassung zu überweisen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt. Art. 40 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege findet Anwendung.

Art. 13. Prozessleitung. Der Vorsitzende leitet das Verfahren. Er trifft von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmassnahmen und sorgt für die Erhebung der Beweise. Er kann die Ergänzung der Akten, wenn nötig durch Einvernahme des Beschwerdeführers und der Bewilligungsbehörde, anordnen.

Nach Beendigung der Instruktion legt der Vorsitzende die Akten in der Sitzung oder auf dem Zirkulationswege vor. Auf Begehren einzelner Mitglieder der Beschwerdeinstanz oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde können ergänzende Untersuchungsmassnahmen, Einvernahmen und Beweiserhebungen stattfinden.

Art. 14. Verhandlungen. Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz ist in der Regel schriftlich. Sie entscheidet auf Grund der Akten.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Vorsitzende die Parteien sowie Sachverständige zu einer Verhandlung vorladen. In jedem Falle kann die Bewilligungsbehörde zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

Die Verhandlungen vor der Beschwerdeinstanz sind nicht öffentlich.

Art. 15. Ueberweisung an die Gesamtkommission. Beschwerdefälle von grundsätzlicher Bedeutung können vom Ausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Gesamtkommission der letzteren unterbreitet werden, welche alsdann an Stelle des Ausschusses entscheidet.

Art. 16. Ergänzende Verfahrensbestimmungen. Im übrigen sind auf das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz die für die staatsrechtlichen Beschwerden beim Bundesgericht gel enden Bestimmungen anwendbar.

III. Der Beschwerdeentscheid.

Art. 17. Im allgemeinen. Die Beschwerdeinstanz darf dem Beschwerdeführer nicht mehr und nicht anderes zusprechen, als er in seinen Rechtsbegehren verlangt hat. Dagegen ist sie an deren Begründung nicht gebunden.

Die Beschwerdeinstanz ist an Verfügungen des Bundesrates zur Wahrung öffentlicher Interessen des Bundes und der Kantone gebunden.

Art. 18. Form und Inhalt. Der Entscheid soll in Kürze den Tatbestand und die Entscheidungsgründe sowie die Urteilsformel enthalten. Er wird den Parteien und der Bewilligungsbehörde in der Sprache des Beschwerdeführers schriftlich eröffnet.

Wird die Beschwerde begründet erklärt, so wird die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zur Erledigung im Sinne der Motive des Entscheides an die Bewilligungsbehörde zurückgewiesen.

Art. 19. Rechtskraft und Vollzug. Die Entscheide der Kommission und ihrer Abteilungen sind mit der Ausfällung rechtskräftig. Art. 11, Abs. 2, und Art. 17, Abs. 2, bleiben vorbehalten.

Die Entscheide werden vom Post- und Eisenbahndepartement vollzogen. Dieses kann den Vollzug anderen Amtsstellen übertragen.

IV. Kosten und Gebühren.

Art. 20. Kostenpflicht. Die Kosten des Verfahrens, insbesondere Barauslagen für Augenscheine, Zeugen und Sachverständige, jedoch mit Ausnahme der Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder und des Sekretariates der Beschwerdeinstanz, sind bei Abstand oder Abweisung der Beschwerde vom Beschwerdeführer zu tragen. Zeugen erhalten eine vom Vorsitzenden in Anwendung der Art. 206 bis 208 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege festzusetzende Entschädigung.

Der Beschwerdeführer kann verhalten werden, für die Kosten, welche durch seine Vorkehren oder durch amtliche Massnahmen verursacht werden, Vorschüsse zu leisten.

Der Bewilligungsbehörde dürfen weder Kosten noch Gebühren auferlegt werden.

Art. 21. Gebühren. Wird die Beschwerde abgewiesen oder zurückgezogen, so hat der Beschwerdeführer eine Spruchgebühr von Fr. 10 bis Fr. 100 sowie eine Schreibgebühr von Fr. 1 für jede Seite der Ausfertigung des Entscheides zu entrichten.

Bei leichtfertiger Beschwerdeführung kann dem Beschwerdeführer eine besondere Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 500 auferlegt werden.

V. Inkrafttreten.

Art. 22. Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft.

180. 3. 8. 40.

Verordnung III (Bewilligungsverfahren).

(Vom 30. Juli 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 5, 14, 21, 30, 31 und 38 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Zuständigkeit. Im allgemeinen. Das Post- und Eisenbahndepartement wird ermächtigt, nach Anhörung der Transportkommission der Bewilligungsbehörde allgemeine Weisungen über die bei der Prüfung der Bewilligungsgesuche anzuwendenden Grundsätze und über das Verfahren zu erteilen.

Es wahrt im Benehmen mit den übrigen Departementen und den zuständigen Behörden der Kantone die öffentlichen Interessen von Bund und Kantonen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen diesen Behörden entscheidet der Bundesrat.

Art. 2. Delegation. Sind den Bundesbehörden zustehende Befugnisse an die Kantone und, mit Zustimmung ihrer Regierungen, an Gemeinden übertragen worden, so übt das Post- und Eisenbahndepartement die Aufsicht aus über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938.

Art. 3. Prüfung der Gesuche. Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Art. 2 ist die Prüfung der Gesuche um Erteilung, Verlängerung, Erneuerung und Uebertragung der Bewilligung sowie derjenigen um Ausnahmen vom Verbot des gemischten Verkehrs Sache der Bewilligungsbehörde.

Sie verkehrt direkt mit den in Art. 21 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 genannten Behörden, Verbänden und öffentlichen Transportanstalten.

Das Post- und Eisenbahndepartement bestimmt, in welchen Fällen die zuständigen Behörden der Kantone und Gemeinden anzuhören sind.

Art. 4. Fristberechnung. Auf die Berechnung und Einhaltung der in dieser Verordnung genannten oder von der Bewilligungsbehörde angesetzten Fristen finden folgende Vorschriften Anwendung:

a) Ist eine Frist nach Tagen bestimmt, so wird derjenige Tag nicht mitgerechnet, von welchem an die Frist zu laufen beginnt.
b) Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigt die Frist am nächstfolgenden Werktag.
c) Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Aufgabe zur Post vor ihrem Ablauf erfolgt ist.

Alle Mitteilungen der Behörden, welche Fristen enthalten, erfolgen, wenn nicht die öffentliche Bekanntmachung oder eine andere Art der Zustellung eintritt, durch eingeschriebenen Brief.

Bei öffentlichen Bekanntmachungen ist für die Berechnung der Fristen und für die Feststellung der mit der Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen der Inhalt der Veröffentlichung massgebend.

Art. 5. Portopflicht. Alle Gesuche und Eingaben an die mit dem Vollzug der Autotransportordnung betrauten Behörden sind, wo nichts anderes angeordnet wird, vom Absender zu frankieren.

Für den amtlichen Verkehr der Behörden des Bundes und der Kantone gelten die Bestimmungen der Postverkehrsgesetzgebung.

II. Gesuche.

Art. 6. Einreichung. Die zum Erwerb einer Bewilligung verpflichteten Unternehmungen haben ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung einzureichen.

Die Frist zur Einreichung des Gesuches wird von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

Wer die Frist versäumt, ist einmal unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist zu mahnen.

Art. 7. Inhalt und Form des Gesuches. Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung soll namentlich enthalten:

a) Name oder Firma und Adresse des Gesuchstellers;
b) Zahl und Art der Fahrzeuge;
c) Angaben über die Art und den Umfang der Unternehmung und ihres Geschäftskreises;
d) Aufschluss über die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers;
e) Nachweis der persönlichen Unbescholtenheit des Gesuchstellers, seiner gesetzlichen Vertreter und der anderen für die Führung seines Betriebes verantwortlichen Personen;
f) Unterschrift des Gesuchstellers oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Der Gesuchsteller hat für die Einreichung des Gesuches das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu benützen und ist verpflichtet, die darin gestellten Fragen gewissenhaft und erschöpfend zu beantworten. Er kann das Gesuch durch weitere Angaben und Belege ergänzen.

Art. 8. Mangelhafte Gesuche. Die Bewilligungsbehörde kann Gesuche, die den in Art. 7 genannten Anforderungen nicht entsprechen, zur Verbesserung oder Ergänzung zurückweisen. Sie kann den Gesuchsteller verhalten, seine Angaben zu belegen.

Art. 9. Aussichtslose Gesuche. Gesuche, denen mangels Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen oder aus anderen zwingenden Gründen, wie namentlich in Wahrung öffentlicher Interessen, von vornherein nicht entsprochen werden kann, können ohne Bekanntmachung und Anhörung der anderen Beteiligten abgewiesen werden.

Die Abweisung ist zu begründen. Das Recht zur Beschwerde gegen die Verweigerung einer Bewilligung für gewerbsmässigen Verkehr bleibt vorbehalten.

Art. 10. Andere Gesuche. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden sinngemäss Anwendung auf die Gesuche um Verlängerung, Erneuerung und Uebertragung von Bewilligungen sowie auf diejenigen um Ausnahmen vom Verbot des gemischten Verkehrs.

III. Provisorische Ausweise.

Art. 11. Ausstellung. Nach Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren bestätigt die Bewilligungsbehörde dem Gesuchsteller die ordnungsgemässe Einreichung des Gesuches durch Ausstellung einer Bescheinigung.

Diese Bescheinigung dient als provisorischer Ausweis gegenüber den Behörden, der Polizei sowie gegenüber dem vom Bundesrat anerkannten Verband des Autotransportgewerbes.

Die Bewilligungsbehörde kann provisorische Transportkarten ausstellen, die stets auf den Fahrzeugen mitzuführen sind.

Art. 12. Inhalt und Form. Die Bescheinigung enthält:

a) Name oder Firma und Adresse des Inhabers;
b) Zahl, Art und Beschaffenheit der in seinem Betriebe verwendeten Fahrzeuge.

Die Form der provisorischen Ausweise wird von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

Art. 13. Erlöschen, Erneuerung und Uebertragung. Die Gültigkeit provisorischer Ausweise erlischt mit dem Tode des Inhabers, mit der Konkurseröffnung oder mit der Löschung der Firma im Handelsregister sowie mit der rechtskräftigen Erteilung oder Verweigerung der nachgesuchten Bewilligung.

Die provisorischen Ausweise können unter den in Art. 20 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 genannten Bedingungen verlängert oder übertragen werden.

Art. 14. Entzug. Provisorische Ausweise können entsprechend den Bestimmungen in Art. 23, lit. b und c, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 dem Inhaber entzogen werden.

Die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses über die Beschwerde gegen den Entzug der Bewilligung finden entsprechende Anwendung.

Art. 15. Ergänzende Bestimmungen. Im übrigen sind die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 und seiner Vollziehungserlasse über die Bewilligung auch auf die provisorischen Ausweise anwendbar.

IV. Bekanntmachung der Gesuche und Einspracheverfahren.

Art. 16. Bekanntmachung. a. **Im allgemeinen.** Die Gesuche um Erteilung, Erneuerung und Uebertragung der Bewilligung werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Bewilligungsbehörde kann die Veröffentlichung noch in anderen geeigneten Publikationsorganen anordnen und namentlich die Organe der Fachverbände des Autotransportgewerbes dazu heranziehen. Die Veröffentlichung in Amtsblättern der Kantone, Bezirke und Gemeinden bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörden.

Art. 17. b. **Inhalt.** Die Veröffentlichung soll umfassen:

a) Name oder Firma des Gesuchstellers;
b) Sitz und Natur der Unternehmung;
c) Zahl und Art der im Betrieb verwendeten Motorfahrzeuge und Anhänger;
d) die Art der nachgesuchten Bewilligung.

Art und Inhalt der Mitteilung der Gesuche an die in Art. 21 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 genannten Behörden, Verbände und öffentlichen Transportanstalten werden von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

Die zuständige Behörde hat bei der Bekanntmachung auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses des Gesuchstellers Bedacht zu nehmen.

Art. 18. Einsprachefrist. Die Einsprachefrist beträgt dreissig Tage vom Tage der letzten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet.

Den in Art. 21 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 genannten Verbänden und öffentlichen Transportanstalten wird die Frist von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

Art. 19. Legitimation. Einspracheberechtigt ist jeder, der nachweist, dass die Bewilligung in seine gewerblichen Interessen eingreift.

Art. 20. Inhalt und Form. Die Einsprache ist schriftlich und in doppelter Ausfertigung der Bewilligungsbehörde einzureichen und zu begründen.

Art. 21. Würdigung. Die Bewilligungsbehörde würdigt die Einsprache nach freiem Ermessen. Der Entscheid über das Bewilligungsgesuch ist dem Einsprecher zu eröffnen.

V. Prüfung der Gesuche.

Art. 22. Im allgemeinen. Die Bewilligungsbehörde prüft die eingehenden Gesuche gemäss den ihr vom Post- und Eisenbahndepartement erteilten Weisungen.

Sie holt vor der Erledigung des Gesuches beim Post- und Eisenbahndepartement den Entscheid ein über alles, was die Wahrung öffentlicher Interessen des Bundes und der Kantone betrifft.

Art. 23. Persönliche Voraussetzungen. a. Finanzielle Verhältnisse. Der Gesuchsteller hat sich darüber auszuweisen, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen in genügender Weise nachzukommen vermag.

Er ist verpflichtet, auf Begehren der Bewilligungsbehörde Auskunft zu erteilen über die Art und die Höhe des in seiner Transportunternehmung angelegten Kapitals sowie über seine Verpflichtungen anderen Transportunternehmern oder Dritten gegenüber.

Der Gesuchsteller kann zur Vorlage der Geschäftsbücher und anderer Aufzeichnungen über seinen Betrieb verhalten werden.

Art. 24. b. Eignung. Der Gesuchsteller hat sich über seine persönliche Unbescholtenheit und über die Eignung zur einwandfreien Führung seines Transportbetriebes auszuweisen.

Bei Gesuchen von Gesellschaften und juristischen Personen ist zu prüfen, ob ihre gesetzlichen Vertreter und die andern für den Betrieb verantwortlichen Personen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 25. Fahrzeuge. Die dauernd im Betriebe des Gesuchstellers verwendeten Fahrzeuge müssen in der Regel auf seinen Namen zum Verkehr zugelassen sein.

Die Verwendung anderer, namentlich gemieteter Fahrzeuge ist zu begründen, und es sind die Personen zu nennen, welche die Fahrzeuge zur Verfügung stellen.

Art. 26. Nachprüfung der Angaben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Angaben des Gesuchstellers durch die zuständigen Behörden nachprüfen zu lassen. Erweisen sich Angaben als unrichtig, so hat der Bewerber für die Kosten der Nachprüfung aufzukommen.

VI. Verkehrsbedürfnis.

Art. 27. a. Nachweis im allgemeinen. Die Bewilligungsbehörde kann das Verkehrsbedürfnis als gegeben erachten, wenn ein in der Schweiz ansässiger Gesuchsteller schon vor dem 1. Januar 1937 ausschliesslich gewerbsmässig Transporte mit Motorfahrzeugen ausgeführt hat.

Art. 28. b. Bestimmung des Verkehrsbedürfnisses. Unter Vorbehalt der Vorschrift in Art. 14, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 ist bei der Bestimmung des Verkehrsbedürfnisses auch die Bedeutung des Betriebes und der Kundenkreis des Gesuchstellers zu würdigen.

Art. 29. Besondere Transportarten. Die Bestimmungen dieses Abschnittes über die Beurteilung des Verkehrsbedürfnisses finden sinngemässe Anwendung auf die Gesuche um Erteilung der Bewilligung für die nach Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungsbedürftigen Transportarten.

VII. Gemischter Verkehr.

Art. 30. Die Bestimmungen der Art. 16 bis 21, 27 und 28 finden auf die Gesuche um Ausnahmen vom Verbot des gemischten Verkehrs keine Anwendung.

Die Bewilligungsbehörde kann die Vernehmlassung der zuständigen Behörden des Kantons oder der Gemeinde, welchen der Gesuchsteller angehört, sowie der in Art. 21 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 genannten Behörden, Verbände und Transportanstalten einholen.

VIII. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 31. Bewilligungszwang. Wer nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 die Eröffnung eines bewilligungsbedürftigen Betriebes beabsichtigt, hat dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Die Eröffnung eines solchen Betriebes ohne vorherige Erteilung einer Bewilligung ist verboten.

Art. 32. Veränderungen im Betrieb. Die Inhaber provisorischer Ausweise sind verpflichtet, jede Aenderung in ihrem Transportbetrieb, insbesondere der Zahl und Beschaffenheit der Fahrzeuge, sowie der Rechtsform ihrer Unternehmung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Art. 33. Statistische Angaben. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Inhaber provisorischer Ausweise verpflichtet, Aufzeichnungen über die von ihnen ausgeführten Transporte zu führen und ihr in der dafür vorgeschriebenen Form Angaben zu statistischen Zwecken zu liefern.

IX. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 34. Altunternehmer. Solange nicht alle schon am 1. Januar 1937 ausschliesslich gewerbsmässig tätig gewesenen Transportunternehmer, welche die Voraussetzungen erfüllen, Bewilligungen erhalten haben, werden an andere Gesuchsteller keine Bewilligungen erteilt.

Die Bewilligungsbehörde kann, namentlich, wenn das Verkehrsbedürfnis einer Landesgegend nicht von Altunternehmern der entsprechenden Transportart befriedigt werden kann, Ausnahmen eintreten lassen.

Ferner kann die Bewilligungsbehörde Unternehmungen, welche erst seit dem 1. Januar 1937 durch Erbgang oder Fusion aus schon vor diesem Zeitpunkt bestehenden Unternehmungen hervorgegangen sind, den Altunternehmern gleichstellen.

Art. 35. Beiträge an den Entschädigungsfonds. Bis zur Erteilung der Transportbewilligung werden die Beiträge an den Entschädigungsfonds von den Inhabern der provisorischen Ausweise erhoben.

Bei Verweigerung der Bewilligung verfallen die bis zum Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über die Verweigerung der Bewilligung bezahlten Beiträge zugunsten des Entschädigungsfonds. Im übrigen bleiben die näheren Bestimmungen über die Einhebung der Beiträge, die Verwaltung des Fonds und die Auszahlung der Entschädigungen vorbehalten.

Art. 36. Strafbestimmungen. Die Bestimmungen des sechsten Abschnittes des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über Strafen und Verfahren finden auch in der Uebergangszeit Anwendung.

Art. 37. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft.

180. 3. 8. 40.

Verordnung IV (Gebührenordnung)

(Vom 30. Juli 1940.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 31, 37 und 38 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, beschliesst:

Art. 1. Befugnis. Die Gebühren für den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 werden gemäss den nachstehenden Vorschriften vom Post- und Eisenbahndepartement nach Anhörung des Finanz- und Zolldepartements festgesetzt. Berechnung und Einzug der Gebühren sind Sache der Bewilligungsbehörde.

Art. 2. Gebührenpflichtige Amtshandlungen. Gebührenpflichtig sind folgende Amtshandlungen:

a) Eintragung der im Werkverkehr verwendeten Motorfahrzeuge und Anhänger und der meldepflichtigen Aenderungen in das Werkverkehrsregister;
b) Ausstellung der provisorischen Ausweise;
c) Erteilung, Erneuerung, Verlängerung und Uebertragung einer Bewilligung für gewerbsmässigen Transport oder einer Ermächtigung zum gemischten Verkehr;
d) Ergänzung und Berichtigung einer Bewilligung für gewerbsmässigen Transport oder einer Ermächtigung zum gemischten Verkehr;
e) Genehmigung von Veränderungen im Betrieb;
f) Ausstellung von Transportkarten für jedes im Werkverkehr, im gewerbsmässigen oder im gemischten Verkehr verwendete Motorfahrzeug und jeden Anhänger;
g) Ausstellung von Auszügen, Abschriften, Bescheinigungen und anderen amtlichen Schriftstücken.

Andere Gebühren als für die in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Amtshandlungen dürfen nicht erhoben werden. Vorbehalten bleiben die in den Verordnungen über das Beschwerdeverfahren und über die Festsetzung von Entschädigungen genannten Gebühren.

Art. 3. Grundsätze für die Bemessung. Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Bei der Festsetzung der Gebühr für eine Bewilligung oder für die Eintragung in das Werkverkehrsregister ist dem Umfang und der Bedeutung des Betriebes angemessen Rechnung zu tragen;
b) die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung darf für jedes im Betrieb verwendete Fahrzeug sechshundert Franken nicht überschreiten;
c) die Registriergebühr für jedes im Werkverkehr verwendete Fahrzeug beträgt höchstens fünfzig Franken;
d) die Gebühr beträgt mindestens einen Franken.

Art. 4. Höhe und zeitliche Abstufung. Es werden die im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

Bei Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung wird ein Viertel der im Gebührentarif festgesetzten Maximalgebühren erhoben. Die restlichen Gebührenbetreffnisse werden vom Post- und Eisenbahndepartement unter Berücksichtigung der Kosten des Vollzuges festgesetzt.

Art. 5. Fälligkeit. Unter Vorbehalt der abweichenden Bestimmungen dieses Artikels sind die Gebühren innert dreissig Tagen nach Aufforderung zu bezahlen.

Der Gebührentarif bestimmt, welche Beträge bei der Einreichung eines Gesuches vorweg zu bezahlen sind. Sie werden bei der Erhebung der Bewilligungsgebühr angerechnet. Vor Entrichtung dieses Betrages ist die Bewilligungsbehörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten.

Bei Rückzug des Gesuches und bei Verweigerung der Bewilligung werden die in Abs. 2 genannten Beträge nicht zurückerstattet.

Art. 6. Requirierte Fahrzeuge. Ist bei Eintritt der Fälligkeit der Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung und der in Art. 5, Abs. 2, genannten Beträge ein Fahrzeug für militärische Zwecke requiriert, so wird die Bewilligungsbehörde auf Gesuch des Schuldners hin anordnen, dass die Gebühr für dieses Fahrzeug erst nach seiner Freigabe entrichtet werden muss. Die Gebühr ist entsprechend der Dauer der Requisition herabzusetzen.

Art. 7. Schuldner. Wer ein Gesuch einreicht oder zur Anmeldung des Betriebes und der Fahrzeuge verpflichtet ist, haftet persönlich für die Bezahlung der Gebühren und Kosten. Mehrere Personen haften solidarisch.

Art. 8. Beitreibung. Eine geschuldete Gebühr soll weder erlassen noch herabgesetzt werden. Nur wo es sich zur Milderung ungerechtfertigter Härten als notwendig erweist, können auf begründetes Gesuch hin bezahlte Gebühren teilweise oder ganz zurückerstattet werden.

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs. Ist der Schuldner mittellos und ist vorauszusehen, dass das Ergebnis einer Betreibung höchstens die Kosten decken würde, so kann die Gebühr als uneinbringlich abgeschrieben werden.

Art. 9. Gebührenanteil der Kantone. Die Kantone erhalten für die Erfüllung der ihnen durch den Bundesbeschluss vom 30. September 1938 auferlegten besonderen Verpflichtungen einen Fünftel der in einem Kalenderjahr dem Bund gemäss dieser Verordnung anfallenden Gebühren.

Der Anteil wird auf die Kantone verteilt:
zur Hälfte nach dem Verhältnis der Zahl der am Ende eines Kalenderjahres in jedem Kanton im Werkverkehr, im gewerbsmässigen und im gemischten Verkehr verwendeten Fahrzeuge zur entsprechenden Zahl dieser Fahrzeuge in allen Kantonen;
zur Hälfte nach den Strassenlängen gemäss den prozentualen Ansätzen, die für die Verteilung der Treibstoffzollanteile unter die Kantone massgebend sind.

Art. 10. Inkrafttreten. Diese Verordnung tritt am 15. August 1940 in Kraft. 180. 3. 8. 40.

Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements über den Gebührentarif zur Autotransportordnung

(Vom 30. Juli 1940.)

Das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement,

gestützt auf die Verordnung IV vom 30. Juli 1940 zum Bundesbeschluss über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen, verfügt:

Art. 1. Werkverkehrsregister. Für die Eintragung jedes im Werkverkehr verwendeten Motorfahrzeuges und jedes Anhängers werden für die Dauer, während der sie im Dienst des gleichen Betriebes stehen, erhoben:

a) Liefer-, Last- und Spezialwagen	
mit unter 1 t Nutzlast	Fr. 25
» 1,0—1,99 t Nutzlast	» 30
» 2,0—2,99 t »	» 35
» 3,0—3,99 t »	» 40
» 4,0—4,99 t »	» 45
» 5,0 und mehr t Nutzlast	» 50
b) Im Sachentransport verwendete Personenwagen mit 6 oder mehr Sitzplätzen oder mit besonderen Vorrichtungen zum Transport von Gütern	» 20
c) Sattelschlepper (Zugwagen ohne Anhänger)	» 25
d) Traktoren (ohne Anhänger)	» 10
e) Anhänger	
mit unter 1 t Nutzlast	» 10
» 1,0—1,99 t Nutzlast	» 15
» 2,0—2,99 t »	» 20
» 3,0—3,99 t »	» 25
» 4,0 und mehr t Nutzlast	» 30

Wird ein im Werkverkehrsregister eingetragenes Fahrzeug vor dem 31. Dezember 1941 durch ein anderes ersetzt, so beträgt die Gebühr für die Eintragung die Hälfte der in Abs. 1 genannten Gebührenansätze.

Für die Eintragung meldepflichtiger Aenderungen in das Werkverkehrsregister wird eine Gebühr von zwei Franken erhoben.

Die Eintragung ins Werkverkehrsregister ist gebührenfrei für:

a) im Sachentransport verwendete Personenwagen mit weniger als sechs Sitzplätzen, die keine besondere Vorrichtung zum Transport von Gütern besitzen;
b) Lieferwagen mit einer Tragkraft bis zu 999 kg, mit denen ausschliesslich Werkzeuge und Arbeitsgeräte von und zu einer Arbeitsstelle transportiert werden;
c) Motorfahrzeuge, die mit einer besonderen Vorrichtung zum Abschleppen von Automobilen (Hebekran, Spill) versehen sind und die ausschliesslich zum Abschleppen verwendet werden;
d) die ausschliesslich zu Ausstellungs- und Vorführungszwecken verwendeten Fahrzeuge, wenn sie mit den dafür notwendigen besonderen Einrichtungen versehen sind.

Art. 2. Gesuche. Bei der Einreichung eines Gesuches um Bewilligung für gewerbsmässigen Transport oder um Ermächtigung zum gemischten Verkehr sind für jedes im Betrieb verwendete Fahrzeug zu entrichten:

a) für Personen- und Krankenwagen bis zu acht Sitzplätzen; Personenwagen für Sachentransport; Lieferwagen mit unter 1 t Nutzlast; Traktoren; Anhänger	Fr. 20
b) für Gesellschaftswagen; Last- und Spezialwagen mit 1 t und mehr Nutzlast; Sattelschlepper	» 50

Bei der Einreichung des Gesuches für eine nach Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungspflichtige Transportart (« Lastwagenspedition » u. dgl.) sind zu entrichten Fr. 150.

Art. 3. Bewilligungen. Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung für gewerbsmässigen Transport, die nach Art. 4, Abs. 2, der Gebührenordnung erhoben wird, beträgt für jedes verwendete Fahrzeug:

	minimal Fr.	maximal Fr.
a) Personenwagen mit höchstens acht Sitzplätzen	50	200
b) Gesellschaftswagen		
mit 9—14 Sitzplätzen	100	400
» 15—23 »	125	500
» 24 und mehr Sitzplätzen	150	600
c) Krankenwagen	25	100
d) Liefer-, Last-, Spezialwagen sowie im Sachentransport verwendete Personenwagen mit		
unter 1 t Nutzlast	50	200
mit 1,0—1,99 t Nutzlast	70	280
» 2,0—2,99 t »	90	360
» 3,0—3,99 t »	110	440
» 4,0—4,99 t »	130	520
» 5,0 und mehr t Nutzlast	150	600
e) Sattelschlepper (Zugwagen ohne Anhänger)	50	200
f) Traktoren (ohne Anhänger)	20	80
g) Anhänger		
mit unter 1 t Nutzlast	30	120
» 1,0—1,99 t Nutzlast	45	180
» 2,0—2,99 t »	60	240
» 3,0—3,99 t »	75	300
» 4,0 und mehr t Nutzlast	90	360

Für Motorfahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie zum Personen- und Sachentransport wird eine nach der Zahl der Sitzplätze der Gesellschaftswagenkarosserie berechnete, um 25% erhöhte Gebühr, jedoch im Maximum von 600 Franken, erhoben.

Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Bewilligung für eine nach Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 30. September 1938 bewilligungspflichtige Transportart (« Lastwagenspedition » u. dgl.) beträgt minimal 250 bis 500, maximal 1000 bis 2000 Franken.

Art. 4. Gemischter Verkehr. Die Gebühr für die Erteilung oder Erneuerung einer Ermächtigung zum gemischten Verkehr wird nach dem Umfang dieses Verkehrs bemessen und kann bis zur Hälfte der in Art. 3 genannten Gebühren betragen.

Art. 5. Ermässigung. Die in Art. 3 genannten Gebühren können höchstens auf die Hälfte ermässigt werden:

a) wenn der Gültigkeitsbereich der Bewilligung für einzelne oder alle Fahrzeuge sich nicht auf das Gebiet der ganzen Schweiz erstreckt;
b) wenn der Bewilligungsinhaber neben dem bewilligungspflichtigen Verkehr mit den gleichen Fahrzeugen
   auf Grund einer Postkonzession Personen auf regelmässigen Linienfahrten befördert oder diese Fahrten für die Postverwaltung ausführt,
   nach den Vorschriften über den Eisenbahntransport Bahngüter vom Hause des Absenders zur Bahn und von ihr zum Hause des Empfängers befördert.

Art. 6. Uebertragung der Bewilligung. Die Gebühr für die Uebertragung einer Bewilligung beträgt ein Viertel bis die Hälfte der Gebühr für die Erteilung der entsprechenden Bewilligung.

Art. 7. Veränderungen im Betrieb. Für die Genehmigung von Erhöhungen des Fahrzeugbestandes einer bewilligten Unternehmung wird für ein Fahrzeug eine Gebühr von Fr. 20 bis Fr. 150 erhoben.

Für die Genehmigung anderer Veränderungen im Betrieb werden die in Art. 8 genannten Gebühren erhoben.

Art. 8. Andere Amtshandlungen. Kanzleigebühren von Fr. 5 bis Fr. 50 werden erhoben:
für die Ergänzung, Berichtigung und Verlängerung von Bewilligungen für gewerbsmässigen Transport oder Ermächtigungen zum gemischten Verkehr.

Für die Ausfertigung von Auszügen, Abschriften, Bescheinigungen und anderen amtlichen Schriftstücken wird eine Schreibgebühr von 1 Franken für jede volle oder angefangene Seite erhoben.

Art. 9. Ausweise. Die Gebühr für die Ausstellung einer Transportkarte für jedes im Werkverkehr, im gemischten oder im gewerbsmässigen Verkehr verwendete Motorfahrzeug und jeden Anhänger beträgt Fr. 2.50. Bei Ausstellung provisorischer Transportkarten wird die gleiche Gebühr erhoben.

Für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Einreichung eines Bewilligungsgesuches oder eines Gesuches um Ermächtigung zum gemischten Verkehr wird eine einmalige Gebühr von Fr. 5 erhoben.

Die Gebühr für den Ersatz einer unleserlich gewordenen Transportkarte beträgt Fr. 1.

Art. 10. Inkrafttreten. Dieser Gebührentarif tritt am 15. August 1940 in Kraft. 180. 15. 8. 40.

Oeffentliches Inventar (Rechnungsruf)

Gestützt auf Art. 580 und ff. des schweizerischen Zivilgesetzes und Art. 77 bis 80 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetz hat der Gemeinderat die Aufnahme eines öffentlichen Inventars bewilligt über den Nachlass des am 13. Juli 1940 verstorbenen

Meier, Johann Adolf

von Gais, Handlung und Photograph, wohnhaft gewesen im Dorf, **Gais.**

Derselbe war Eigentümer der Liegenschaften Grundbuch Gais Nr. 175 und 176 im Dorf.

Sämtliche Gläubiger und Schuldner des Genannten, mit Einschluss der Pfand- und Bürgschaftsgläubiger, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden schriftlich und spezifiziert unter Beilage der Belege bei der unterfertigten Amtsstelle anzumelden. Bezüglich der Folgen der Nichtanmeldung wird auf Art. 590 des Zivilgesetzes aufmerksam gemacht.

Eingabefrist: Bis 31. August 1940. P 1704

Gais, den 26. Juli 1940.

Für die Gemeindekanzlei,
Der Gemeindeschreiber: **G. Grubenmann.**

Rechnungsruf

Der Unterzeichnete P. Grob-Brühlmann, Bücher-Revisor in Uster, der vom Einzelrichter in nichtstreitigen Rechtssachen des Bezirksgerichtes Hinwil als gesetzlicher Erbenvertreter im Sinne von Art. 602, Abs. 3 ZGB. bestellt ist für den Nachlass des im März 1938 verstorbenen

Jean Zuberbühler-Egli

Malermeister in **Unter-Wetzikon,** fordert hiedurch alle Gläubiger und Schuldner der Erben Jean Zuberbühler auf, ihre Gutbaben und Verbindlichkeiten gleich welcher Art bis zum **1. September 1940** schriftlich bei ihm einzureichen. P 1732

Uster, den 1. August 1940.

P. Grob-Brühlmann,
Buchhaltungs- und Revisionsbüro.

Inserieren Sie im Schweiz. Handelsamtsblatt

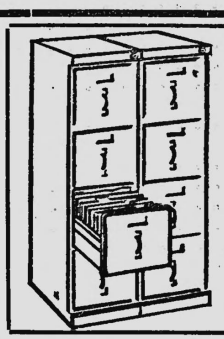

Sichern Sie
sich die Vorteile der „UNION"-Fabrikate durch eine Anfrage bei der
32-10
UNION-
Kassenfabrik A.-G. - Zürich
Ausstellung und Verkauf: Löwenstr 2. „Schmidhof". Fabrik u. Büro. Albisriederstrasse 257 Telephon 5.17.58.

Commerçants et industriels

Commandez la nouvelle liste d'associations professionnelles de Suisse (plus de 780 adresses exactes, sommaire et répertoire alphabétique).

Prix: fr. 2.25 contre remboursement.

Feuille officielle suisse du commerce à Berne.

Korrespondenzen an Schweiz. Handelsamtsblatt, Bern, adressieren. Adresser correspondances à la Feuille officielle suisse du commerce, Berne — Druck Fritz Pochon-Jent A. G., Ber